

Ebnat-Kappel
Politische Gemeinde



PROJEKT NR. 118.3.024.04

BEILAGE ZUM BAUREGLEMENT

ERLÄUTERUNGEN ZUM PBG UND BAUREGLEMENT MIT SKIZZEN

02. JUNI 2025

MITWIRKUNG

INHALTSVERZEICHNIS

ORTSPLANUNG	3
BEGRIFFE	4
GRÖSSENBSCHRÄNKUNGEN	6
NUTZUNGSZIFFERN	10
ABSTÄNDE	11
TERRAIN	15
AUSSTATTUNG	16
INFOBLÄTTER, LEITFÄDEN UND ARBEITSHILFEN	25



ORTSPLANUNG

PLANUNGSINSTRUMENTE

PBG ART. 1 ORTSPLANUNG

¹ Die Ortsplanung ist Sache der politischen Gemeinden.

² Instrumente sind der kommunale Richtplan und die kommunalen Nutzungspläne.

³ Kommunale Nutzungspläne sind:

- a) Rahmennutzungsplan, bestehend aus Zonenplan und Baureglement;
- b) Sondernutzungsplan;
- c) Schutzverordnung.

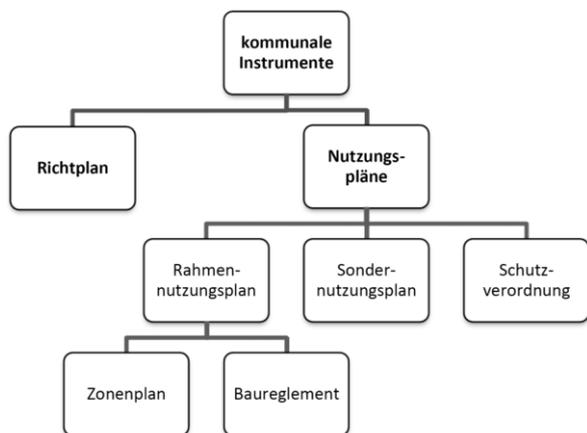


Abb. 1: Planungsinstrumente

BAUR ART. 3 PLANUNGSMITTEL

¹ Der Gemeinderat verfügt über die folgenden Planungsmittel:

- a) kommunale Richtplanung;
- b) Rahmennutzungsplan (Zonenplan und Baureglement);
- c) Sondernutzungspläne;
- d) Schutzverordnung;
- e) Strassenplan;
- f) Erschliessungsprogramm;
- g) Deponie- und Abbaupläne;
- h) Verwaltungsrechtliche Verträge;
- i) Landumlegung;
- j) Planungszone.



BEGRIFFE

BAUTEN

PBG ART. 73 GEBÄUDE

¹ Gebäude sind ortsfeste Bauten, die zum Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen eine feste Überdachung und in der Regel weitere Abschlüsse aufweisen.

PBG ART. 74 KLEINBAUTEN

¹ Kleinbauten sind frei stehende Gebäude, die in ihren Dimensionen die zulässigen Masse nicht überschreiten.

PBG ART. 75 ANBAUTEN

¹ Anbauten sind mit einem anderen Gebäude zusammengebaut, überschreiten in ihren Dimensionen die zulässigen Masse nicht und enthalten nur Nebennutzflächen.

² Die Baubehörde kann ausnahmsweise Hauptnutzungen zulassen, wenn keine überwiegenden privaten oder öffentlichen Interessen entgegenstehen.

PBG ART. 76 VORBAUTEN

¹ Vorbauten sind punktuell oder nicht abgestützte, über die Fassade vorspringende Bauteile, wie Vordächer, Balkone, Erker, Veranden.

PBG ART. 76A UNTERIRDISCHE BAUTEN

¹ Unterirdische Bauten sind unbewohnte und keinem regelmässigen Aufenthalt von Personen dienende Bauten oder Bauteile, die mit Ausnahme von notwendigen Zugängen und Zufahrten sowie der Geländer und Brüstungen unter dem natürlich gewachsenen oder dem gestalteten Terrain liegen.

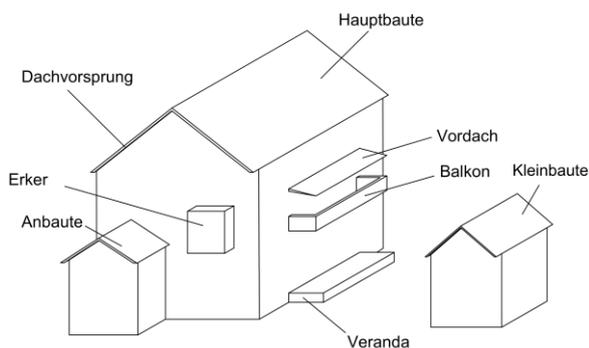


Abb. 2: Oberirdische Bauten

gT gestaltetes Terrain
 mT massgebendes Terrain
 uB unterirdische Baute

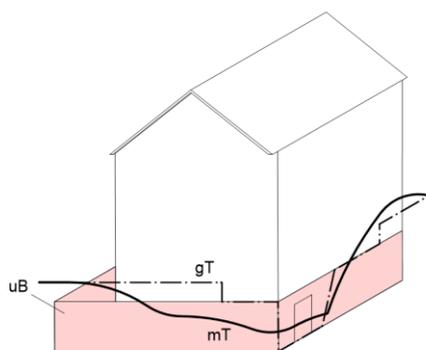


Abb. 3: Unterirdische Bauten



NIVEAUPUNKTE

PBG ART. 77 NIVEAUPUNKT

¹ Als Niveaupunkt gilt der Schwerpunkt des flächenkleinsten Rechtecks auf dem massgebenden Terrain, welches das Gebäude ohne Vorbauten, Anbauten und Dachvorsprünge umhüllt.

² Für Anbauten und zusammengebaute Gebäude wird der Niveaupunkt für jedes Gebäude oder jeden Gebäudeteil einzeln bestimmt.

PBG ART. 78 MASSGEBENDES TERRAIN

¹ Als massgebendes Terrain gilt der natürliche oder, wenn dieser nicht mehr festgestellt werden kann, der bewilligte Geländeverlauf. Besteht kein bewilligter Geländeverlauf, wird vom natürlich gewachsenen Geländeverlauf der Umgebung ausgegangen.

² Das massgebende Terrain kann im Nutzungsplan abweichend festgelegt werden.

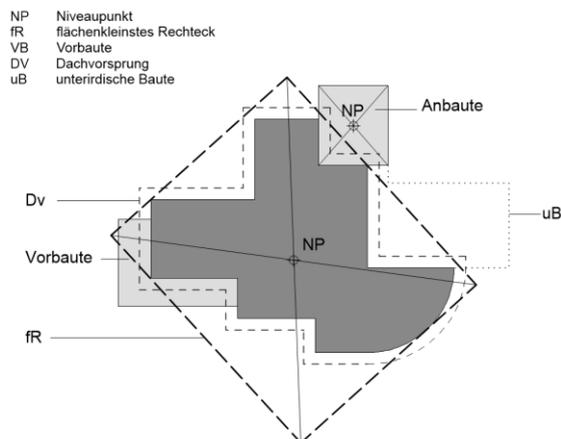


Abb. 4: Flächenkleinstes Rechteck für Niveaupunkt über massgebendem Terrain

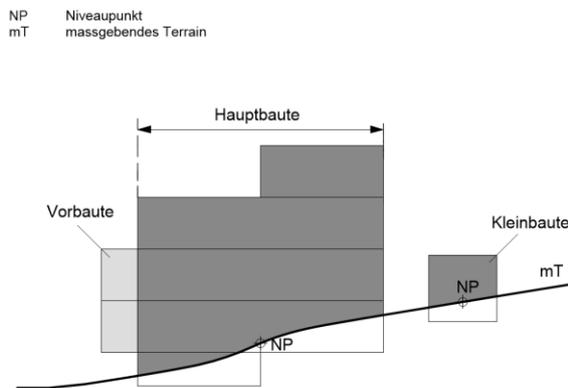


Abb. 5: Niveaupunkt

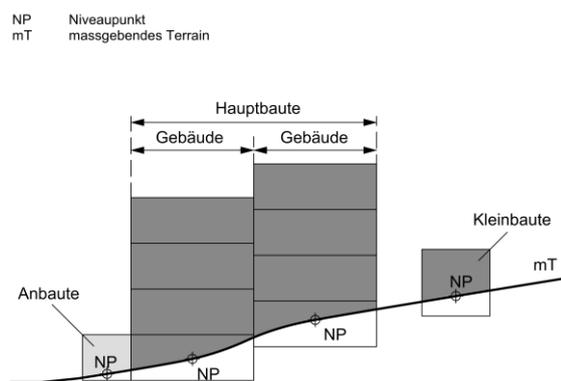


Abb. 5: Niveaupunkt je Baute

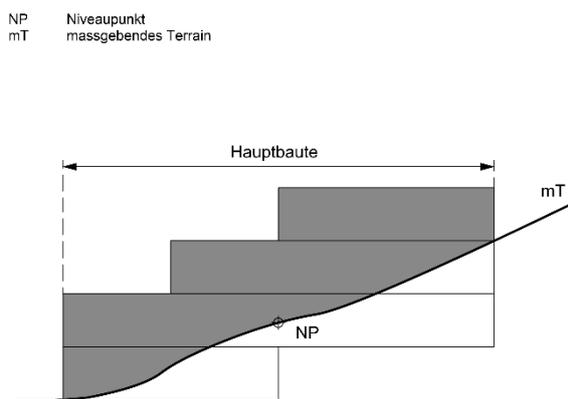


Abb. 6: Niveaupunkt bei Terrassenhäusern



GRÖSSENBSCHRÄNKUNGEN

GEBÄUDELÄNGE UND -BREITE

PBG ART. 82 GEBÄUDELÄNGE UND GEBÄUDEBREITE

¹ Die Gebäudelänge bezeichnet die längere Seite des kleinsten die Baute umhüllenden Rechtecks, soweit diese über dem gestalteten Terrain liegt. Unberücksichtigt bleiben Anbauten, Dachvorsprünge sowie unterirdische Bauten nach Art. 76a dieses Erlasses.

² Die Gebäudebreite bezeichnet die kürzere Seite des kleinsten die Baute umhüllenden Rechtecks, soweit diese über dem gestalteten Terrain liegt. Unberücksichtigt bleiben Anbauten, Dachvorsprünge sowie unterirdische Bauten nach Art. 76a dieses Erlasses.

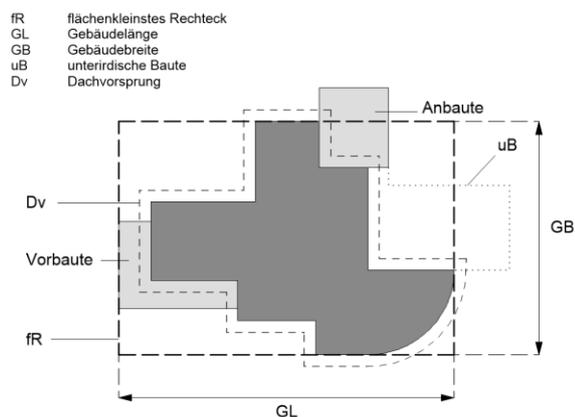


Abb. 7: Flächenkleinstes Rechteck für Gebäudelänge und -breite über gestaltetem Terrain

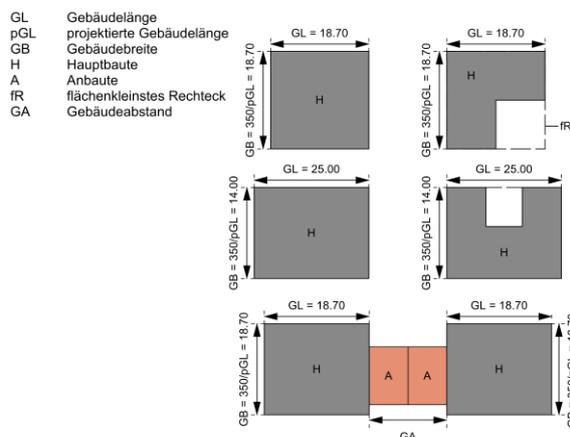


Abb. 8: Flächenkleinstes Rechteck für Gebäudelänge und -breite über gestaltetem Terrain



GESAMT- UND GEBÄUDEHÖHE

PBG ART. 83 GESAMTHÖHE

¹ Die Gesamthöhe bezeichnet den senkrechten Abstand zwischen dem Niveaupunkt und dem höchsten Punkt des Dachs.

² Nicht angerechnet werden technisch notwendige Bauteile und Anlagen, wie Liftschächte, Kamine, Antennen, Dachränder, Solarzellen und Sonnenkollektoren.

PBG ART. 84 GEBÄUDEHÖHE

¹ Die Gebäudehöhe bezeichnet den senkrechten Abstand zwischen dem Niveaupunkt und dem ausgemittelten Schnittpunkt der Fassade mit der Dachoberkante in der Fassadenmitte.

² Bei Festlegung einer Gebäudehöhe wird wenigstens für zwei Gebäudeseiten auch ein Winkelmaß für die Bestimmung des Dachraums festgelegt.

GbH Gebäudehöhe
GH Gesamthöhe
mT massgebendes Terrain
NP Niveaupunkt

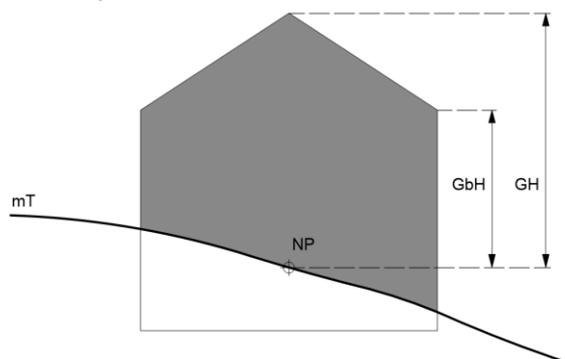


Abb. 9: Gesamt- und Gebäudehöhe Schrägdach

GbH Gebäudehöhe
GH Gesamthöhe
mT massgebendes Terrain
NP Niveaupunkt

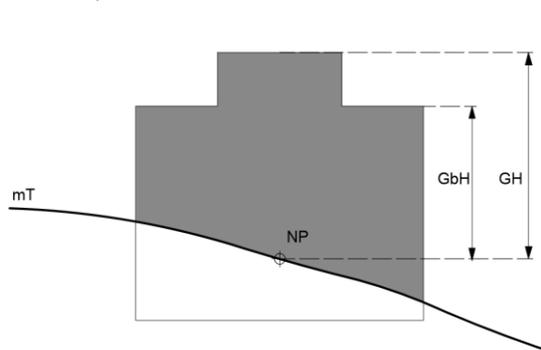


Abb. 10: Gesamt- und Gebäudehöhe Flachdach

SFD Schnittpunkt Fassade-Dachoberkante
GbH Gebäudehöhe $(GbH1+GbH2)/2$
NP Niveaupunkt
mT massgebendes Terrain

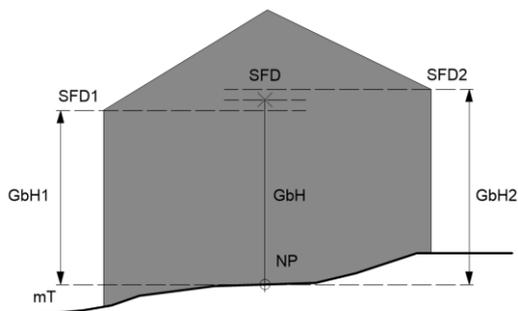


Abb. 11: Gebäudehöhe bei unterschiedlich hohen Traufen

SFD Schnittpunkt Fassade-Dachoberkante
GbH Gebäudehöhe $(GbH1+GbH2)/2$
NP Niveaupunkt
mT massgebendes Terrain

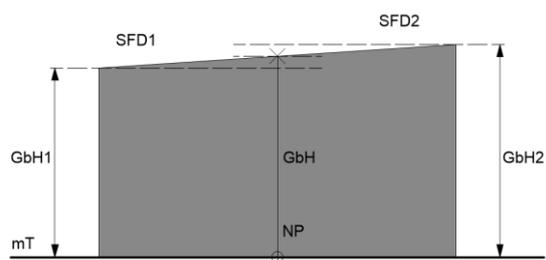


Abb. 12: Gebäudehöhe bei unterschiedlich hohen Traufen



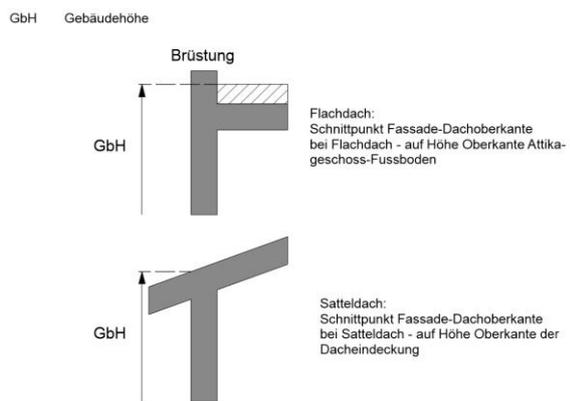


Abb. 13: Dachoberkante



DACHRAUM

PBG ART. 85 DACHRAUM

¹ Der Dachraum bezeichnet den Raum zwischen der höchstens zulässigen Gebäudehöhe und der höchstens zulässigen Gesamthöhe unter Einhaltung des nach Art. 84 Abs. 2 dieses Erlasses festgelegten Winkelmasses.

² Das Winkelmass beträgt bis zum festgelegten Bruchteil des Fassadenabschnitts höchstens 90 Grad.

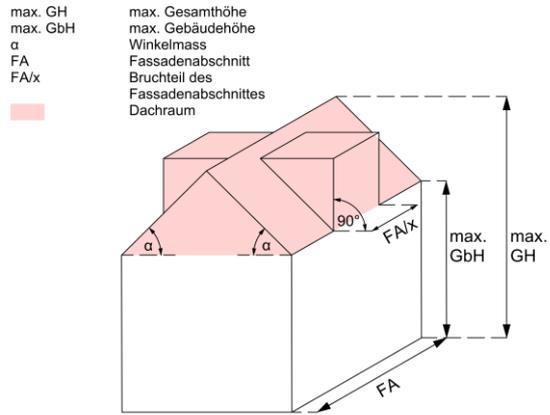
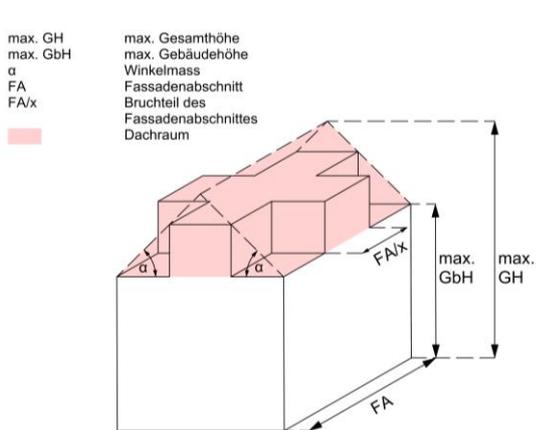


Abb. 14: Dachraum

Abb. 15: Dachraum

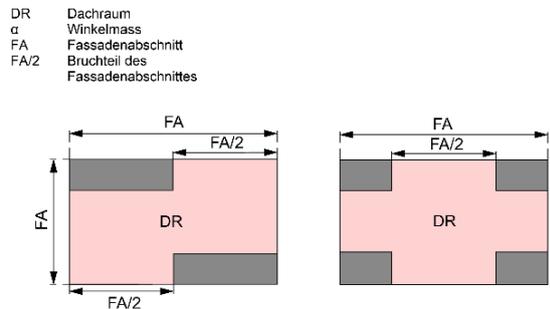
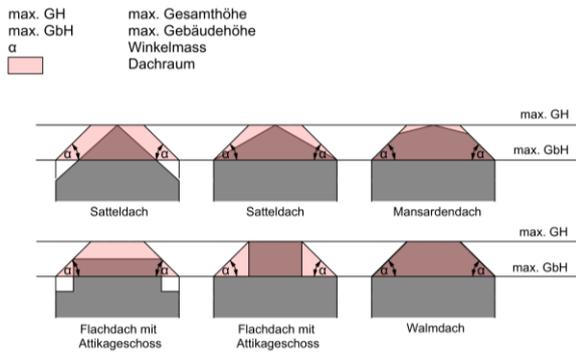


Abb. 16: Dachraum

Abb. 17: Bruchteil Fassadenabschnitt

BAUR ART. 17 DACHRAUM

¹ Für die Gebäudelängsseiten gilt für die Bestimmung des Dachraums das Winkelmass gemäss der Regelbaumass-Tabelle unter Art. 5 dieses Reglements. Es darf bis zum festgelegten Bruchteil des Fassadenabschnitts höchstens 90 Grad betragen. Für die übrigen Gebäudeseiten gilt ein Winkelmass von höchstens 90 Grad.



NUTZUNGSZIFFERN

GESCHOSSFLÄCHE

BAUR ART. 12 GESCHOSSFLÄCHE

¹ Als Geschossfläche gelten sämtliche innerhalb der Wohn- und Gewerbeeinheiten liegenden Flächen (wie Wohn- und Gewerberäume, Nebenräume, Verkehrsflächen) zuzüglich der Innen- und Aussenwandquerschnitte.

² Ausserhalb der Wohn- und Gewerbeeinheiten liegende Flächen (wie Treppenhäuser, Verkehrsflächen, Lifte, Terrassen, offene Balkone und Loggias, nicht gewerbliche Keller- und Lagerräume, Garagenräume) werden nicht hinzugerechnet.

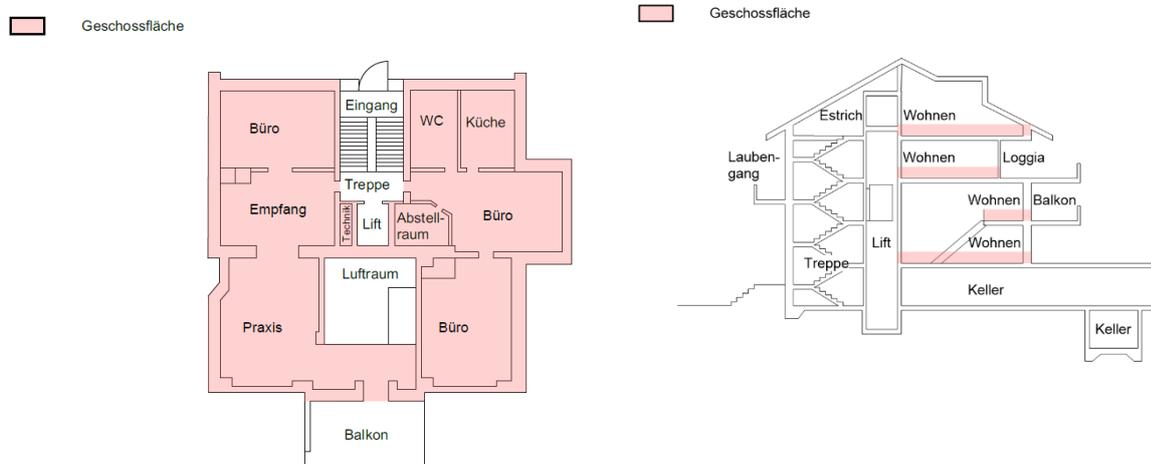


Abb. 18: Geschossfläche



ABSTÄNDE

GEWÄSSERABSTAND

PBG ART. 90 GEWÄSSERRAUM UND GEWÄSSERABSTAND

¹ Die politische Gemeinde legt in der kommunalen Nutzungsplanung den Gewässerraum nach der Bundesgesetzgebung über den Gewässerschutz fest.

^{1bis} Die für die Festlegung des Gewässerraums massgebliche Uferlinie liegt am:

- a) Bodensee bei 396,7 Meter über Meer;
- b) Walensee bei 420,6 Meter über Meer;
- c) Zürichsee bei 406,2 Meter über Meer.

² Gegenüber Gewässern, bei denen auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet wurde, gilt für Bauten und Anlagen in der Bauzone ein beidseitiger Abstand von fünf Metern.

³ Die Unterschreitung des Abstandes ist zulässig, wenn:

- a) die Hochwassersicherheit gewährleistet ist;
- b) der Zugang und die ungehinderte Zufahrt zum Gewässer für den Unterhalt sichergestellt oder nicht erforderlich sind;
- c) keine ökologischen Interessen entgegenstehen.

⁴ Der Zustimmung der zuständigen kantonalen Stelle bedürfen:

- a) Baubewilligungen im Gewässerraum;
- b) Unterschreitung des Abstands nach Abs. 3 dieser Bestimmung.

Bemerkung: Solange der Gewässerraum noch nicht festgelegt wurde, gelten die Abstände gemäss Übergangsbestimmungen zur Änderung der Gewässerschutzverordnung (SR 814.201) vom 4. Mai 2011.

WALDABSTAND

PBG ART. 91 WALDABSTAND

¹ Der Mindestabstand gegenüber Wäldern beträgt ab Stockgrenze:

- a) 5 Meter für Strassen;
- b) 2 Meter für leicht befestigte Naturstrassen, die ohne Terrainveränderung erstellt werden;
- c) 15 Meter für die übrigen Bauten und Anlagen.

² In Nutzungsplänen können abweichende Abstände festgelegt werden, wenn die Waldgesetzgebung und die örtlichen Verhältnisse es zulassen. Der Mindestabstand für Bauten und Anlagen nach Abs. 1 Bst. c dieser Bestimmung beträgt 10 Meter.



GRENZ- UND GEBÄUDEABSTAND

PBG ART. 92 GRENZABSTAND

¹ Als Grenzabstand von Gebäuden gilt die kürzeste im Grundriss gemessene Entfernung zwischen Grenze und Fassade. Die politische Gemeinde kann einen grossen und einen kleinen Grenzabstand festlegen.

^{1bis} Wird ein grosser Grenzabstand festgelegt, wird er gegenüber der am meisten nach Süden gerichteten Hauptwohnseite eingehalten. Die politische Gemeinde kann im Rahmennutzungsplan:

- a) abweichende Ausrichtungen festlegen;
- b) die Aufteilung der Summe der massgebenden Grenzabstände auf mehrere Hauptwohnseiten zu gleichen Teilen für den Fall zulassen, dass ein Gebäude zwei oder mehr annähernd gleichwertige Hauptwohnseiten aufweist.

² Der Grenzabstand kann ungleich auf benachbarte Grundstücke verteilt werden, wenn sich die Eigentümerin oder der Eigentümer des benachbarten Grundstücks schriftlich zur Einhaltung eines entsprechend grösseren Grenzabstands verpflichtet. Die Baubehörde verfügt diese Verpflichtung als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung und lässt sie im Grundbuch anmerken.

³ Die politische Gemeinde kann für Bauten innerhalb einer Zone andere Masse für die Grenzabstände festlegen als gegenüber Grundstücken in anderen Zonen.

PBG ART. 93 GEBÄUDEABSTAND

¹ Als Gebäudeabstand gilt die kürzeste Entfernung zwischen zwei Fassaden. Fehlen im kommunalen Rahmennutzungsplan Massangaben zum Gebäudeabstand, entspricht der Gebäudeabstand der Summe der für die beiden Gebäude vorgeschriebenen Grenzabstände. Er ist auch zwischen Gebäuden auf dem gleichen Grundstück einzuhalten.

² Steht auf dem Nachbargrundstück ein Gebäude mit einem geringeren als dem nach den massgebenden Bestimmungen geltenden Grenzabstand, genügt anstelle des Gebäudeabstands die Einhaltung des Grenzabstands, wenn keine wichtigen öffentlichen Interessen entgegenstehen.

PBG ART. 94 ABSTÄNDE VON KLEINBAUTEN UND ANBAUTEN

¹ Kleinbauten und Anbauten können mit schriftlicher Zustimmung der Eigentümerin oder des Eigentümers des benachbarten Grundstücks bis an die Grenze gestellt werden.

PBG ART. 95 ABSTANDSFREIE GEBÄUDE UND GEBÄUDETEILE

¹ Für unterirdische Gebäude und Gebäudeteile bestehen keine Abstandsvorschriften, soweit der Nutzungsplan nichts anderes bestimmt.

² Oberirdische Gebäude und Gebäudeteile, die das massgebende oder tiefer gelegte Terrain höchstens um einen halben Meter überragen, weisen einen Abstand von wenigstens einem halben Meter zur Grenze auf. Mit schriftlicher Zustimmung der Eigentümerin oder des Eigentümers des benachbarten Grundstücks können sie bis an die Grenze gestellt werden.



PBG ART. 96 BAUWEISE

- 1 Die vorgeschriebenen Abstände werden auf allen Seiten eingehalten, soweit der Nutzungsplan keine geschlossene Bauweise vorsieht.
- 2 Der Zusammenbau über die Grenze ist bis zur höchstens zulässigen Gebäudelänge oder Gebäudebreite gestattet.

PBG ART. 98 TEILUNG VON GRUNDSTÜCKEN

- 1 Soll ein ganz oder teilweise überbautes Grundstück geteilt werden, benachrichtigt das Grundbuchamt die Baubehörde.
- 2 Mit der Teilung von Grundstücken dürfen keine den Bauvorschriften widersprechende Verhältnisse geschaffen werden.
- 3 Die Baubehörde verfügt Anordnungen zur Vermeidung baurechtswidriger Verhältnisse als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen und lässt sie im Grundbuch anmerken.

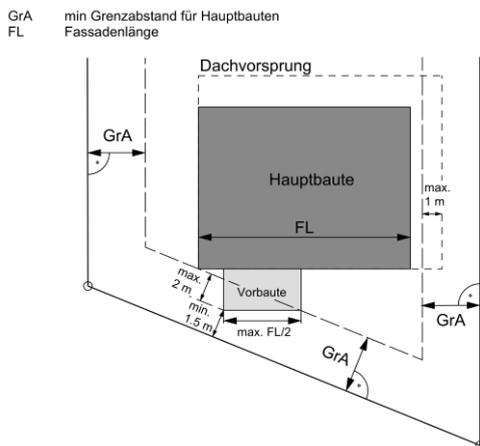


Abb. 19: Grenzabstand

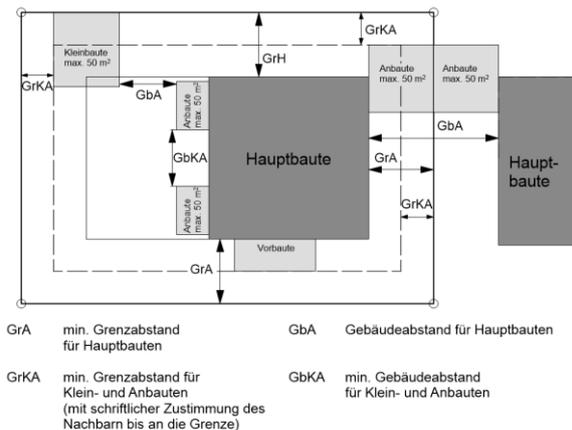


Abb. 20: Gebäudeabstand

BAUR ART. 14 KLEINBAUTEN UND ANBAUTEN

- 1 Für Kleinbauten und Anbauten gelten folgende Masse:
 - a) maximale Grundfläche: 50 m²
 - b) maximale Gebäudehöhe: 3.5 m
 - c) maximale Gesamthöhe: 5.0 m
 - d) minimaler Grenzabstand: 2.0 m
 - e) minimaler Gebäudeabstand 2.0 m
- 2 Bei einem Zusammenbau von Klein- und Anbauten über die Grenze gelten die Masse je Grundstück.
- 3 Klein- und Anbauten dürfen mit schriftlicher Zustimmung des Nachbarn seitlich oder rückwärts an die Grenze gestellt oder zusammengebaut werden.



BAUR ART. 15 VORBAUTEN UND DACHVORSPRÜNGE

¹ Vorbauten dürfen um höchstens 1.5 m in den Grenzabstand oder Strassenabstand hineinragen oder die Baulinie unterschreiten. Davon ausgenommen sind Baulinien zur Festlegung des Abstands zu Gewässern und Wäldern.

² Bei geschlossener Bauweise müssen Vorbauten von der seitlichen Grenze einen Abstand von 2 m einhalten. Mit schriftlicher Zustimmung des Nachbarn dürfen sie bis an die Grenze reichen.

³ Dachvorsprünge dürfen um höchstens 1.5 m in den Grenz- oder Strassenabstand hineinragen oder die Baulinie unterschreiten. Davon ausgenommen sind Baulinien zur Festlegung des Abstands zu Gewässern und Wäldern.



TERRAIN

TERRAINVERÄNDERUNGEN

PBG ART. 97 TERRAINVERÄNDERUNGEN

¹ Abgrabungen sind höchstens bis zum zulässigen Mass unter das massgebende Terrain erlaubt. Ausgenommen sind Haus- und Kellerzugänge, Gartenausgänge sowie Zufahrten.

² Aufschüttungen werden dem massgebenden Terrain angepasst. Stützmauern und Böschungen weisen einen Abstand zur Grenze auf.

³ Die politische Gemeinde legt im kommunalen Nutzungsplan die zulässigen Masse und den Grenzabstand von Stützmauern und Böschungen fest.

⁴ Mit schriftlicher Zustimmung der Eigentümerin oder des Eigentümers des benachbarten Grundstücks können Stützmauern und Böschungen bis an die Grenze gestellt werden.

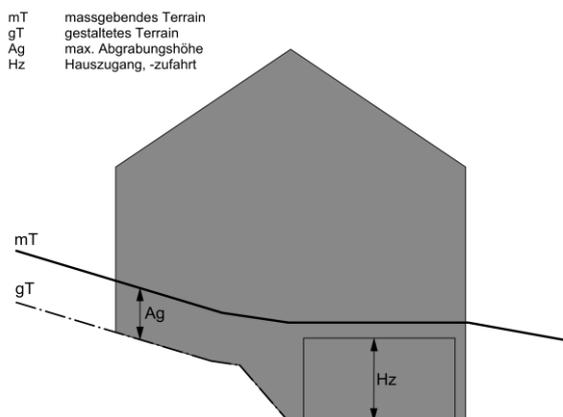


Abb. 21: Terrainveränderungen

BauR Art. 21 Terrainveränderungen

¹ Das zulässige Mass für Abgrabungen ist in der Regelbaumass-Tabelle gemäss Anhang zu diesem Reglement festgelegt.

² Der Grenzabstand für Stützmauern und Böschungen bis 1.8 m Höhe beträgt 0.5 m, darüber zusätzlich die Mehrhöhe, höchstens jedoch 3 m.

³ Stützmauern ab einer Höhe von 2 m sind im Steigungsverhältnis 1:1 zu staffeln. Die aus der Staffelung entstehenden Bermen müssen mindestens 1 m breit sein.



AUSSTATTUNG

SPIELPLÄTZE

PBG ART. 71 SPIELPLÄTZE

¹ Bei Wohnbauten mit sechs und mehr Wohnungen mit wenigstens drei Zimmern erstellt die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer angemessene und den Bedürfnissen der Benutzerinnen und Benutzer angepasste Spiel- und Begegnungsbereiche.

² Die politische Gemeinde kann in einem Reglement Mindestflächen und Mindestanforderungen für Spiel- und Begegnungsbereiche festlegen.

BAUR ART. 20 SPIEL- UND BEGEGNUNGSBEREICHE

¹ Bei Mehrfamilienhäusern ab sechs Wohnungen, beträgt bei Spiel- und Begegnungsbereichen ihre Mindestfläche 20 % der Geschossfläche nach Art. 11 dieses Reglements.

² Spiel- und Begegnungsbereiche sind hochwertig zu gestalten und auszurüsten, so dass sie den Bedürfnissen der Benutzer und Benutzerinnen entsprechen.

³ Es sind besonnte und beschattete Bereiche mit unterschiedlichen Nutzungsmöglichkeiten anzubieten. Übergänge zu privaten Freiräumen und Verkehrsflächen sind sorgfältig zu gestalten. Die Ausstattung muss vielfältig, multifunktional und sinnvoll angeordnet sein.

⁴ Lassen die örtlichen Verhältnisse die Bereitstellung genügender Spiel- und Begegnungspunkte nicht zu oder erweisen sich die Kosten als unzumutbar, so können die Grundeigentümer verpflichtet werden, in angemessener Nähe entsprechende Flächen zu beschaffen oder angemessene Beiträge an die Erstellung öffentlicher Kinderspielplätze zu leisten.

⁵ Wird von der Erstellungspflicht befreit, beträgt die Ersatzabgabe Fr 400.– je fehlenden m².



GESTALTUNG

ÖKOLOGISCHE GESTALTUNG

PBG ART. 130 ÖKOLOGISCHER AUSGLEICH

⁶ 1 Die politische Gemeinde sorgt in intensiv genutzten Gebieten innerhalb und ausserhalb des Siedlungsgebiets für den ökologischen Ausgleich mit Feldgehölzen, Hecken, Uferbestockungen oder anderer naturnaher und standortgemässer Vegetation.

⁷ 2 Flächen für den ökologischen Ausgleich können mit verwaltungsrechtlichen Verträgen gesichert werden.

BAUR ART. 24 ÖKOLOGISCHE GESTALTUNG

¹ Bei Neubauten und wesentlichen Umbauten von Mehrfamilienhäusern ab sechs Wohnungen ist ein Flächenanteil von mind. 10 % der Geschossfläche nach Art. 11 dieses Reglements ökologisch wertvoll zu gestalten und zu pflegen. Dabei gilt:

- a) Anrechenbar sind verschiedene Formen wie Wildstrauchhecken, Kleinstrukturen, Blumenwiesen, Feucht- und Trockenstandorte, Flachdachbegrünungen etc.
- b) Bepflanzungen und Ansaaten haben mit standortgerechten Arten aus möglichst regionaler Herkunft zu erfolgen.

² Die Pflanzung von invasiven Neophyten ist nicht gestattet.

³ Steingärten sind nur in Form von biodiversen Anlagen erlaubt.

⁴ Zur Aufwertung von Strassenräumen kann die Gemeinde an ausgewählten Stellen das Pflanzen von Bäumen vorschreiben.

ERLÄUTERUNGEN ART. 24 BAUR

HINWEISE UND EMPFEHLUNGEN ZUR UMGEBUNGSGESTALTUNG IN EBNAT-KAPPEL

Folgende Erläuterungen sollen Ihnen als Eigenheimbesitzer einen kurzen Überblick geben, wie Sie auch auf Ihrem Grundstück der Natur wieder vermehrt eine Chance geben können. Mit wenig Aufwand können Sie in Ihrem Garten verschiedenen einheimischen Pflanzen und Tieren ein Zuhause bieten, der zugleich ihren Bedürfnissen entspricht und einen Erlebniswert für Sie und Ihrer Familie bietet. Die Gestaltung und Bepflanzung der Gärten in Ebnat-Kappel ist grundsätzlich Sache der Grundeigentümer, bei dem jeder seinen individuellen Gestaltungswillen ausdrücken kann. Dennoch möchte die Gemeinde Ebnat-Kappel Ihnen als Grundeigentümer wertvolle Hinweise zu einer natur-nahen und ökologisch nachhaltigen Gestaltung geben, um der Natur auch im Siedlungsraum wieder eine Chance zu geben. Denn vielfach fehlt es bei der heutigen allgemein üblichen Umgebungsgestaltung an naturnahen Bepflanzungen und Strukturen. Mit der Pflanzung von einheimischen und standortgerechten Gewächsen fördern und erhalten Sie nicht nur die ökologische Vielfalt im Siedlungsraum, sondern tragen auch zum typischen Landschafts- und Orts-bild Ebnat-Kappels bei.

Bepflanzungen und Ansaaten sollen mit ökologisch wertvoller und standortgerechter bzw. Klima angepasster Bepflanzung erfolgen (z.B. auch "nicht-einheimische" Pflanzenarten, die an die extremen Strassenraumbedingungen angepasst sind). Grundsätzlich müssen ökologisch wertvolle Flächen richtig gepflegt werden, damit sie ökologisch wertvoll bleiben und das Aufkommen von Neophyten verhindert werden kann.



Bodenversiegelung im Bereich von Erschliessungs- und Abstellflächen ist auf das Notwendige zu beschränken. Die Versickerung hat über die belebte Bodenschicht zu erfolgen.

Die Umweltkommission Ebnat-Kappel hat untenstehend eine Liste empfehlenswerter Pflanzen, Sträucher und Bäume zusammengestellt. Weitere Tipps und Anregungen zur Strauch- und Baumartenwahl gibt ihnen auch gerne der zuständige Revierförster, die Kontaktdaten sind auf der Webseite der Gemeinde Ebnat-Kappel ersichtlich.

Für eine fachliche Beratung stehen zudem sicher auch unsere Gärtnereien in Ebnat-Kappel gerne zur Verfügung oder der Naturschutzverein Ebnat-Kappel und Nesslau www.naturschutzvereineknk.ch

WAS SIND EIGENTLICH EINHEIMISCHE UND STANDORTGERECHTE BEPFLANZUNGEN?

Einheimische und standortgerechte Bepflanzungen bestehen aus Arten, die im Toggenburg von Natur aus seit jeher vorkommen und sich den Boden- und Klimabedingungen ideal angepasst haben. Bei dem Begriff „einheimisch“ geht es nicht um die Frage, ob eine Art hier wächst oder nicht, sondern vielmehr darum, ob die betreffende Art im Einklang mit den hiesigen Pflanzen und Tieren steht.

WARUM EINHEIMISCHE UND STANDORTGERECHTE BEPFLANZUNGEN?

Unsere einheimischen Pflanzen und Sträucher bieten vielen Vogelarten, Kleinsäugetern und Insekten ideale Brut-, Deckungs- und Nahrungsmöglichkeiten. Sie sind anspruchslos, kostengünstig und lassen sich gut schneiden. Fremdländische Pflanzen- und Sträucher können hingegen von unseren Insekten und Vögeln nur zum Teil genutzt werden, da sie an diese Pflanzenarten nicht angepasst sind.

Zwei Beispiele: Während der exotische Kaukasus-Kirschlorbeer nur von 3 Vogelarten als Futterquelle genutzt wird, sind es beim schwarzen Holunder ganze 41 Vogelarten. Oder die Bastard-Mehlbeere. Diese bietet nur für 4 Vogelarten Nahrung, während die Eberesche 63 Singvogelarten Nahrung bietet. Wenn wir also wieder vermehrt Vögel in unserem Garten sehen möchten, sollte man auf einheimische Pflanzen und Sträucher setzen.

*Einheimische Pflanzen und Straucharten sind weniger krankheitsanfällig als die oftmals hochgezüchteten Exoten aus dem Ausland. Die Verbreitung des Feuerbrandes kann z.B. verhindert werden, indem die hochanfälligen Wirtspflanzen Cotoneaster und Glanzmispeln (*Stansvaesia*) gerodet oder gar nie angepflanzt werden.*

Folgende Landschaftsformen können als ökologisch wertvoll bezeichnet werden:

STAUDENPFLANZUNGEN / VERSCHIEDENE FORMEN VON BLUMENWIESEN

Zu den Staudenpflanzen zählen Blumen, Farne, Gemüse, Kletterpflanzen, Kräuter, Rosengewächse, Teichpflanzen (Wasserpflanzen). Artenreiche Blumenwiesen /-rasen bedürfen nur geringfügiger Nährstoffaufbesserung über die Jahre (keine Kunstdüngung). Beispiele von ökologisch wertvollen Blumenarten die in heimischen Samenmischungen enthalten sind:

<ul style="list-style-type: none"> • KARTÄUSER-NELKE • GEMEINE MARGERITE • KNÄUEL-GLOCKENBLUME • ACKER-WITWENBLUME 	<ul style="list-style-type: none"> • FRÜHLINGS-SCHLÜSSELBLUME • GEMEINE SCHAFGARBE • GEMEINES ZITTERGRAS • TAUBEN-SKABIOSE 	<ul style="list-style-type: none"> • GEMEINER WUNDKLEE • SAAT-ESPARSETTE • WIESEN-SALBEI
--	--	---





Abb. 22: Blumenwiesen

WILDSTRÄUCHER

Eine Hecke aus heimischen Wildsträuchern und Wildrosen sind stufige Gehölzstreifen, bestehend aus Krautsaum, Sträuchern und eventuell vereinzelt Bäumen.

- Wilde Blütensträucher: z.B.: Felsenbirne, Wildrose, Kornelkirsche, Schwarz- oder Weissdorn, Gemeiner Flieder, Pfeifenstrauch, Waldrebe
- Schnitt- / Formhecken: z.B.: Hainbuchen-Hecken, Liguster, Pfaffenhütchen (Spindelstrauch), Gemeiner Schneeball, Eiben, Rotbuche
- Beerenhecken: z.B.: Himbeere, Brombeere (Rubus Bifrons), Johannisbeere, roter/schwarzer Holunder, Hasel, rote Heckenkirsche, Vogelbeere



Abb. 23: Schnitt- / Formhecke



Abb. 24: Wildstrauchhecken

Nachfolgend finden Sie eine Auswahl (nicht vollständig) typischer einheimischer Straucharten, die sich für eine standortgerechte Gartengestaltung in Ebnat-Kappel eignen würden. Generell sollten die Sträucher nicht in Reih und Glied gepflanzt werden, sondern im Verband auf Lücke. Der zweckmässige Abstand beträgt einen Meter im Radius.

STRÄUCHER	BOTANISCHER NAME	STANDORT	BESONDERS WERTVOLL FÜR
Feld-Ahorn	Acer campestre	nährstoffreiche, frische Böden, sonnig	
Berberitze	Berberis vulgaris		



STRÄUCHER	BOTANISCHER NAME	STANDORT	BESONDERS WERTVOLL FÜR
Roter Hartriegel	Cornus sanguinea	nährstoffreiche, nasse, anmoorige Böden, sonnig-halbschattig	
Haselnuss	Corylus avellana	nährstoffreiche, frische Böden, sonnig-halbschattig	
Kornelkirsche	Cornus mas	nährstoffreiche feuchte bis frische Böden, sonnig-halbschattig	
Pfaffenhütchen	Euonymus europaeus	nährstoffreiche, wechsellasse-frische Böden, halbschattig	
Liguster	Ligustrum vulgare		
Faulbaum	Frangula alnus	nährstoffreiche, feuchte bis frische Böden, halbschattig bis schattig	
Rotes Geissblatt	Lonicera xylosteum		
Wild-Apfel	Malus sylvestris	nährstoffreiche, feuchte bis frische Böden, sonnig-halbschattig	
Frühe Traubenkirsche	Prunus pad.	feuchte, nasse, anmoorige Böden, halbschattig-schattig	
Wild-Birne	Pyrus communis	nährstoffreiche feuchte bis frische Böden, sonnig-halbschattig	
Ohr-Weide	Salix aurita	nasse bis feuchte Böden, sonnig	
Sal-Weide	Salix caprea	frische bis feuchte Böden, sonnig	
Grau-Weide	Salix cinerea	nasse und feuchte Böden, sonnig	
Bruch-Weide	Salix fragilis	nasse und feuchte Böden, Gewässerränder, sonnig-halbschattig	
Mandel-Weide	Salix triandra	nährstoffreiche, wechsellasse Gewässerränder, sonnig	
Korb-Weide	Salix viminalis	nährstoffreiche, wechsellasse Gewässerränder, sonnig	
Schwarzer Holunder	Sambucus nigra	frische-mässig trockene Böden, sonnig-halbschattig	
Eibe	Taxus baccata	nährstoffreiche Böden, sonnig-halbschattig	
Wolliger Schneeball	Viburnum lantana	nährstoffreiche Böden, sonnig-halbschattig	
Gewöhnlicher Schneeball	Viburnum opulus	nährstoffreiche Böden, sonnig-halbschattig	



DORNEN- UND STACHEL-TRAGENDE STRÄUCHER	BOTANISCHER NAME	STANDORT	BESONDERS WERTVOLL FÜR
Weissdorn	Crataegus monog.	humose, sandig-steinige Lehm- oder Tonböden, sonnig-halbschattig	
Stechpalme	Ilex aquifolium	mässig-gut nährstoffversorgte, frische Böden, halbschattig-schattig	
Schwarzdorn /Schlehe	Prunus spinosa	nährstoffreiche, feuchte bis trockene Böden, sonnig	
Hunds-Rose	Rosa canina	basenreiche, mässig trockene Böden, sonnig	
Wein-Rose	Rosa rubiginosa	basenreiche, mässig trockene Böden, sonnig	
Kreuzdorn	Rhamnus Cathartica	Basenreiche, wechsellasse bis frische Böden, sonnig	

KLEINSTRUKTUREN

Kleinstrukturen sind wichtige Lebensräume und bieten Nischen für Tiere und Pflanzen. Zu ökologisch wertvollen Kleinstrukturen zählen u.a.:

- Ast- und Steinhaufen
- Trockenmauern, Baumstümpfe
- Brennesselfluren

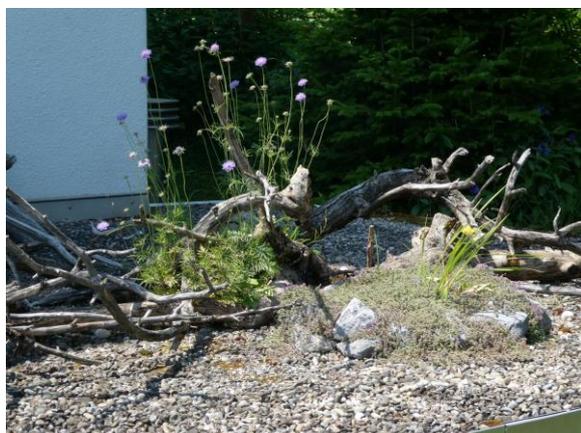


Abb. 25: Kleinstrukturen

RUDERALFLÄCHEN

Ruderalflächen sind klassische Pionierlebensräume und bezeichnen Schuttflächen, oder Ödland auf offenem Boden.





Abb. 26: Ruderalflächen

FEUCHTSTANDORTE

Die Unterlage von feuchten Stellen bestehen aus verdichteten und schweren Böden, oder können auch auf versiegelten Flächen künstlich angelegt werden. Ökologisch wertvolle Elemente sind der Teich, der Teichrand, die Ufer-säume, und angrenzendes Flachwasser. Zu Feuchtstandorten zählen u.a. stehende oder fließende Gewässer und wechselfeuchte und nasse Wiesen.

Für das Anlegen von Kleinteichen beachten Sie die nötigen Schutzmassnahmen gegen Ertrinkungsgefahr bei Teichen und Biotopen, siehe www.bfu.ch.



Abb. 27: Biotop (Feuchtstandort)

BÄUME / MEHRSTÄMMIGE GEHÖLZE

Grossbäume (z.B. Winterlinde, Stiel-Eiche, Bergahorn) sind Laub-, oder Nadelbäume, deren Wuchshöhe 20 m und höher ist. Grossbäume haben vor Allem im Alter grossen ökologischen Wert, daher muss beim Pflanzen ausreichend unverdichtetes Bodenmaterial vorhanden sein.

Ein Strassenbaum (z.B. Platane, Rosskastanie, Ginko) ist ein Baum, der an einer innerörtlichen oder auch ausserörtlichen Strasse steht. In der Regel sind dies Laubbäume der gleichen Art, die in regelmäßigen Abständen an einer oder an beiden Straßenseiten stehen.

In Baumschulen gezogene Hochstammbäume (z.B. Steinobstbäume: Kirsch-, Zwetschgen-, Birnen- oder Apfelbaum) können auch gut für schmale Pflanzbereiche eingesetzt werden.





Abb. 28: Grossbaum



Abb. 29: Strassen- / Hochstammabaum

Nachfolgend finden Sie eine Auswahl (nicht vollständig) typischer einheimischer Baumarten, die sich für eine standortgerechte Gartengestaltung in Ebnet-Kappel eignen würden.

BÄUME	BOTANISCHER NAME	STANDORT	BESONDERS WERTVOLL FÜR
Spitzahorn	Acer platanoides	mittelfeuchte Böden	
Bergahorn	Acer pseudoplatanus	mittelfeuchte Böden	
Schwarz-Erle	Alnus glutinosa	nährstoffreiche, nasse, anmoorige Böden, sonnig-halbschattig	
Sand-Birke	Betula pendula	arme, wechselfeuchte/trockene Böden, sonnig-halbschattig	
Hainbuche	Carpinus betulus	nährstoffreiche, feuchte bis frische Böden, sonnig-schattig	
Rotbuche	Fagus sylvatica	frische Böden, schattig (Norden)	
Esche	Fraxinus excelsior	basenhaltige, frische bis nasse Böden, sonnig	
Föhre	Pinus sylvestris	sonnig	
Aspe/Espe	Populus tremula	nährstoffarme, mittlere Böden, sonnig-halbschattig	
Vogelkirsche	Prunus avium	nährstoffreiche, frische Böden, sonnig	
Stiel-Eiche	Quercus robur	feuchte bis trockene Böden, sonnig-halbschattig	
Trauben-Eiche	Quercus petraea	nährstoffreiche, frische Böden, sonnig-halbschattig	
Silber-Weide	Salix alba	nährstoffreiche Nassböden, Gewässerränder, sonnig	
Mehlbeerbaum	Sorbus aria	mittelfeuchte Böden	
Speierling	Sorbus domestica	Halbschatten, warm, trocken	
Vogelbeere	Sorbus aucuparia	nährstoffreiche, frische Böden, sonnig-halbschattig	



BÄUME	BOTANISCHER NAME	STANDORT	BESONDERS WERTVOLL FÜR
Sommer-Linde	Tilia platyphyllos	Nährstoffreiche, frische bis feuchte Böden, salz- und abgasempfindlich	
Winter-Linde	Tilia cordata	Frische tiefgründige Böden, sonnig, empfindlich auf	

INVASIVE NEOPHYTEN

Invasive Neophyten bezeichnet Pflanzen, welche durch die Entdeckung Amerikas bei uns absichtlich eingeführt oder versehentlich eingeschleppt wurden. Sie breiten sich stark aus und verdrängen die einheimische Flora.

Folgende Neophyten dürfen nicht gepflanzt und sollten gemäss der kantonalen Praxishilfe (Praxishilfe invasive Neophyten, Ausgabe 2016) entfernt werden:

- Ambrosien (*Ambrosia artemisiifolia*)
- Riesenbärenklau (Heracleum mantegazzianum)
- Drüsiges Springkraut (*Impatiens glandulifera*)
- Asiatisches Staudenknöterich (Japanischer Staudenknöterich: *Reynoutria japonica*, Sachalin-Staudenknöterich: *Reynoutria sachalinensis*, Bastard-Knöterich: *Reynoutria x bohemica*, Himalayaknöterich/Vieljähriger Knöterich: *Polygonum polystachum*)
- Essigbaum (*Rhus typhina*)
- Schmalblättriges Greiskraut/Kreuzkraut (*Senecio inaequidens*)
- Amerikanische Goldruten (Kanadische Goldrute: *Solidago canadensis*, Spätblühende Goldrute: *Solidago gigantea*)
- Einjähriges Berufkraut (*Erigeron annuus*)
- Sommerflieder (*Buddleja davidii*)
- Götterbaum (*Ailanthus altissima*)
- Kirschlorbeer (*Prunus laurocerasus*)
- Robinie/Falsche Akazie (*Robinia pseudoacacia*)
- Syrische Seidenpflanze (*Asclepias syriaca*)
- Karolina-Haarnixe (*Cabomba caroliniana*)
- Rundblättriger Baumwürger (*Celastrus orbiculatus*)
- Nadelkraut (*Crassula helmsii*)
- Wasserpest (*Elodea*)
- Grosser Wassernabel (*Hydrocotyle ranunculoides*)
- Schmalrohr (*Lagarosiphon major*)
- Südamerikanische Heusenkräuter inkl. Hybride (*Ludwigia* spp. (*L. grandiflora*, *L. peploides* *L. x kentiana*))
- Tausendblätter (*Myriophyllum* spp. (*M. aquaticum*, *M. heterophyllum*, ausser einheimische Arten))
- Kopoubohne (*Pueraria lobata*)
- Lästiger Schwimmpflanz (*Salvinia molesta*)
- Haargurke (*Sicyos angulatus*)
- Kletternder Giftsumach (*Toxicodendron radicans*)



INFOBLÄTTER, LEITFÄDEN UND ARBEITSHILFEN

ÖKOLOGISCHE GESTALTUNG

- Bioterra
www.bioterra.ch
- Pro Natura
www.pronatura.ch
- Standortgerechte Bepflanzungen
<https://floreteria.ch/>
www.wildpflanzen.ch
Möckli R. (1995): Wildsträucher im Siedlungsraum; Merkblatt des SBN (Schweiz. Bund für Naturschutz) und des SVS (Schweizer Vogelschutz), Basel.
Witt R. (1995): Wildpflanzen für jeden Garten, 1000 heimische Blumen, Stauden und Sträucher – Anzucht, Pflanzung, Pflege; BLV, München.
- Naturgärten
www.naturimgarten.ch/naturgarten/wildpflanzengarten.html
Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL, 1995): Naturnahe Gestaltung im Siedlungsraum, Leitfaden Umwelt Nr. 5 kann im Internet bestellt werden.
- Vielfältige Lebensräume im grünen Band (Rheintal)
<http://regionrheintal.ch/raum-mobilitaet/>
- Bepflanzungen (Flyer Einheimische Pflanzen statt exotische Problempflanzen)
www.ai.ch/themen/natur-und-umwelt/neophyten
- Blumenwiese
www.pronatura.ch/de/2015/schritt-fuer-schritt-zur-eigenen-blumenwiese
- Kleinstrukturen
www.natur-im-siedlungsraum.ch/wp-content/uploads/2019/04/Kleinstrukturen_fuer_Privatgaerten.pdf
- Biodiversität, PV-Strom und Regenwasserretention auf Flachdächern Energieagentur St. Gallen
<http://www.energieagentur-sg.ch>
- Fassadenbegrünung
www.naturundwirtschaft.ch/de/assets/Dateien/Bilder/Publikationen/FassadenbegrueunungJE.pdf

NEOPHYTENPRÄVENTION

- Gebietsfremde Arten in der Schweiz (Bundesamt für Umwelt)
<https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/biodiversitaet/publikationen-studien/publikationen/gebietsfremde-arten.html>
- Invasive Neophyten-Liste (Infoflora)
www.infoflora.ch/de/neophyten/listen-und-infoblätter.html



- Bepflanzungen (Flyer Einheimische Pflanzen statt exotische Problempflanzen)

www.ai.ch/themen/natur-und-umwelt/neophyten

LICHTEMISSIONEN

BAFU:

- Begrenzung von Lichtemissionen – Merkblatt für Gemeinden
- Empfehlungen zur Vermeidung von Lichtemissionen
- Die Lichttoolbox

<https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/elektrosmog/fachinformationen/lichtemissionen--lichtverschmutzung-/vollzugshilfe.html>

VERKEHRSERSCHLIESSUNG

SICHTFELD

Arbeitshilfe Strassenpolizeiliche Bewilligungen an Kantonsstrassen; Erörterung und Grundlagen

<https://www.sg.ch/bauen/tiefbau/richtlinien--normalien--merkblaetter.html>

BAUEN

Die Broschüre richtet sich an Grundeigentümer, Architekten und Planer. Sie beschreibt die Toggenburger Baukultur und gibt Empfehlungen für die Projektierung von Bauprojekten ausserhalb der Bauzone ab. Sie dient als verbindliche Wegleitung. In jedem Einzelfall bleiben die Abwägung der Interessen und die Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen vorbehalten. Deshalb wird empfohlen, sich möglichst früh mit den Rahmenbedingungen auseinanderzusetzen und eine Bauanfrage einzureichen.

- Leitfaden Bauentwurf im ländlichen Raum

https://www.ebnat-kappel.ch/_docn/2800286/Bauentwurf_im_lndlichen_Raum_Leitfaden_fr_das_Toggenburg_2023.pdf

